

Die rechtlichen GRUNDLAGEN der Denkmalpflege

Das heutige Tschechien erwarb die gesetzliche Regelung der Denkmalpflege im Vergleich mit anderen europäischen Staaten verhältnismäßig spät. Nach den vergeblichen Versuchen noch in der österreichisch-ungarischen Monarchie und wiederholt in der Zwischenkriegszeit wurde das erste Gesetz Nr. 22/1958 GBl. über die Kulturdenkmäler erst 1958 erlassen, also in der Zeit, als die fachgemäße Denkmalpflege bereits mehr als hundert Jahre einer beachtenswerten Entwicklung hinter sich hatte. Die neuen Rechtsvorschriften waren für ihre Entstehungszeit sehr streng und brachten dem Denkmalschutz und -erhaltung zwar ein wirksames, sondern auch in der Zeit des totalitären kommunistischen Regimes ungenügend ausgenutztes Mittel. Alle der Gesetzdefinition entsprechenden beweglichen und unbeweglichen Güter waren vom Staat geschützt. Nur aus Evidenzgründen wurden sie in sog. Staatliche Kulturdenkmäler-Verzeichnisse eingetragen. Das Gesetz legte das schon früher theoretisch vorbereitete Prinzip des Gebietsschutzes in Form der Denkmalreservate und das des Flächenschutzes der

archäologischen Lokalitäten fest. Mit Gewährleistung einer fachgemäßen Qualität von Schutz und Pflege von Denkmälern wurden das Archäologische Institut der Akademie der Wissenschaften und das neu gegründete Staatsinstitut für Denkmalpflege und Naturschutz (SÚPPOP) betraut. Im Bezug auf die Denkmäler waren sie verpflichtet, eine fachliche Äußerung zu jedem Bescheid der zuständigen Staatsorgane im Voraus auszugeben. Die Pflicht einer ordentlichen Pflege vom Denkmal wurde über seinen Besitzer (überwiegend den Staat) verhängt. Nur Personen mit einer beglaubigten Qualifikation durften dem neu eingeführten Prinzip gemäß ein Kunstdenkmal restaurieren oder eine archäologische Forschung durchführen.

Das Gesetz Nr. 22/1958 GBl. hat eine bedeutende Rolle in der Weiterentwicklung auch damit gespielt, dass es zugleich die Gründung der Regionalzentren für staatliche Denkmalpflege und Naturschutz ermöglicht hat. Alle fachlichen Arbeitsstellen haben eine intensive Geländeforschung sowie die fachlich-methodische oder beratende Tätigkeit ausgeführt, die jedoch leider nicht immer entsprechende Ergebnisse in der Praxis herbeibrachten.

Das zweite Gesetz Nr. 20/1987 GBl. über die staatliche Denkmalpflege wurde im Jahre 1987 erlassen. Es verließ das Prinzip eines grenzenlosen Schutzes. Der Schutz bezieht sich weiter nur auf die im Verwaltungsverfahren zum Denkmal erklärten Güter. Der denkmalträchtige Gebietsschutz wird im Gesetz mittels sog. Denkmalzonen mit einem lockereren Regime erweitert. Die Denkmäler, die in die Staatlichen Verzeichnisse eingetragen wurden, blieben laut Gesetz weiter geschützt, ähnlich wie die unter dem vorherigen Gesetz erklärten Denkmalreservate. Das Gesetz Nr. 20/1987 GBl. übernahm die Mehrheit der vom ersten Gesetz festgelegten Prinzipien. Es bleibt als die grundlegende Denkmalpflegenorm in der Tschechischen Republik nach mehreren unentbehrlichen, die tiefgreifenden gesellschaftlichen Umwandlungen nach dem Jahr 1989 reflektierenden Novellen, auch in der Gegenwart wirksam.

